

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 172.11 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)	LS 172.11 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)	
3. Abschnitt: Staatskanzlei		
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>	
§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	
a. Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane,	lit. a–c unverändert.	
b. Förderung und Koordination der Nutzung von elektronischen Mitteln für den durchgängigen Geschäftsverkehr mit der Öffentlichkeit (E-Government) sowie der digitalen Transformation der Verwaltung (Digitale Verwaltung),		
c. Koordination und Unterstützung der Strategieumsetzung innerhalb der Verwaltung in den Bereichen Digitale Verwaltung und E-Government,		
d. Koordination der Umsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) durch die kantonale Verwaltung,	d. Koordination der Umsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) durch die kantonale Verwaltung,	Es wird lediglich auf das IDG angepasst.

e. Unterstützung des Regierungsrates bei dessen Repräsentationsaufgaben, insbesondere Organisation von Anlässen,	lit. e–i unverändert	
f. Postdienst und Weibeldienst,		
g. Beglaubigungen,		
h. Entgegennahme von Betreuungsurkunden, insbesondere Zahlungsbefehlen, und Erhebung des Rechtsvorschlags,		
i. weitere Aufgaben gemäss dieser Verordnung.		
	Vor 5. Teil: Schlussbestimmungen:	
	<i>Open Source Software</i> <i>a. Offenlegung</i>	Mit der Motion KR-Nr. 391/2024 forderten Kantonsrat Felix Hoesch und Mitunterzeichnende den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, um eine gesetzliche Grundlage für Open Source analog Art. 9 EMBAG einzuführen. Der Regierungsrat wies in seiner Stellungnahme zur Motion (RRB Nr. 229/2025) unter anderem auf die bereits laufenden Überlegungen zur Regelung von Open Source Software (OSS) für die kantonale Verwaltung hin. Anstelle einer starren Verankerung auf Gesetzesstufe soll mit einer Regelung auf Verordnungsstufe rasch auf die Bedürfnisse der Behörden nach Standardisierung der Offenlegung von Quellcodes sowie auf Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen reagiert werden können. In der Folge wurde die Motion am 7. Juli 2025 in ein Postulat umgewandelt.

		Zur vom Regierungsrat bereits angekündigten Regelung von OSS eignet sich die VOG RR (derzeit) am ehesten, da es sich um verpflichtende Bestimmungen handeln soll, die sich lediglich an die kantonale Verwaltung richten. Mittel- oder langfristig wäre eine Konsolidierung sämtlicher IKT-Bestimmungen und somit auch den Normen zu OSS in einem Gesetz (z.B. in einem IKT-Gesetz) wünschbar. Darin könnten die heute in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen (in OG RR, VOG RR, Auslagerungsgesetz etc.) konsolidiert werden.
	§ 76 c. ¹ Die Verwaltungseinheiten der kantonalen Verwaltung legen den Quellcode von Software offen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, es sei denn, die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe würden dies ausschliessen oder einschränken.	Das EMBAG – das als Vorlage für diese Bestimmungen diene – gilt denn auch gemäss Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 EMBAG lediglich für die zentrale Bundesverwaltung. «sicherheitsrelevante Gründe» sind etwa folgende Konstellationen: eine vom Kanton entwickelte Software soll nicht offengelegt werden, weil die Software z.B. der Informationssicherheit dient (z.B. ein "Phishing-Detektor", ein "Anti-Malware-Tool", eine "Zugriffsberechtigungs-Software" o.ä.) und durch die Offenlegung allenfalls Sicherheitslücken geschaffen werden könnten oder potenziellen Angreifer Details über die interne IT-Konfiguration beim Kanton bekannt würden etc.
	² Sie erlauben jeder Person, die Software zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Art. 9 Abs. 2 EMBAG.
	<i>b. Lizenzierung</i>	
	§ 76 d. ¹ Die Rechte gemäss § 76 c Abs. 2 werden in Form von privatrechtlichen Lizenzen und ohne Erhebung von Lizenzgebühren erteilt, soweit andere	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 3 EMBAG, wobei der Verzicht auf Erhebung einer Lizenzgebühr gemäss Art. 9 Abs. 2 EMBAG ergänzt wurde.

	Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben. Streitigkeiten zwischen den Lizenzgebern und den Lizenznehmern werden zivilrechtlich beurteilt.	Der Vorbehalt gemäss Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil greift nicht nur betreffend «Form der privatrechtlichen Lizenz», sondern auch betreffend «Lizenzgebühr». Es ist somit möglich, in allfälligen Spezialgesetzen abweichende Regelungen vorzusehen.
	² Soweit möglich und sinnvoll sind zur Lizenzierung international anerkannte Lizenztexte zu verwenden. Haftungsansprüche von Lizenznehmern sind auszuschliessen, soweit dies rechtlich möglich ist.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 4 EMBAG. Es wurde darauf verzichtet, weitere Vorgabe betreffend Regelungsinhalt im Rahmen der Lizenzierung zu machen. In Betracht gezogen wurden etwa die Anwendbarkeit von Schweizer Recht und die Zuständigkeit Schweizer Gerichte. Der zwingende Gerichtsstand in der Schweiz und die Anwendbarkeit Schweizer Rechts hätten aber möglicherweise die «Forward-Kompatibilität» der veröffentlichten OSS-Komponenten eingeschränkt, da eine so angepasste OSS-Lizenz nicht mehr mit anderen OSS-Lizenzen kompatibel wäre. Aus dem Hilfsmittel des Bundes zum EMBAG zu OSS (vgl. «Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzen» Downloadlink für PDF) wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass für bestimmte Aspekte (aufgrund des durch internationale Abkommen geregelten Schutzlandprinzips [«Schutzland» = Land, für dessen Gebiet der Schutz der urheberrechtlichen Aspekte geltend gemacht wird]) eine Rechtswahl nicht möglich ist. In diesen Fällen würde im Einzelfall die Rechtswahl übersteuert. Das ist für den Kanton Zürich jedoch kaum ein Problem, da dies nur dann relevant wäre, wenn sich der Rechtsstreit auf die Durchsetzung urheberrechtlicher Aspekte ausserhalb der Schweiz beziehen würde. Dabei ist kaum eine Konstellation vorstellbar, in welcher der Kanton Zürich ein Interesse daran hätte, urheberrechtliche Aspekte durchzusetzen, die sich nicht auf die Schweiz auswirken (vgl.

		hierzu Leitfaden OSS-Lizenzen», Ziff. 7.1, S. 14). Dennoch wurde – aufgrund der auch mit dem erwähnten Postulat angestrebten Übereinstimmung mit dem EMBAG – von entsprechenden Vorgaben in der VOG RR abgesehen.
--	--	--